

28.02.2022

## **Vorschlag einer Definition für Bürgerenergiegesellschaften zur Befreiung dieser Gesellschaften von Ausschreibungen**

Das Bündnis Bürgerenergie und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband - begrüßen die Motivation der Bundesregierung, die Bürgerenergie als wichtiges Element für mehr Akzeptanz zu stärken und von den Ausschreibungen zu befreien. Dabei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass die Bürgerenergie und damit auch Bürgerenergiegenossenschaften nicht nur zu regionaler Akzeptanz und damit zur Beschleunigung erneuerbarer Energien beiträgt, sondern die Bürgerenergie darüber hinaus erheblich zu regionaler Wertschöpfung, aktiver Teilhabe der Bürger\*innen an der Energiewende, Motivation für die Energiewende und einer demokratischen Wirtschaftsweise beiträgt. Wir unterstützen in diesem Sinne die Vision der Europäischen Union eines Energiesystems, in dessen Mittelpunkt die Bürger\*innen stehen.

Die kürzlich in Kraft getretenen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen ermöglichen die Ausnahme von Ausschreibungen bei Vorhaben von so genannten Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften mit einer installierten Leistung von bis zu 6 MW bzw. bis zu 18 MW bei Vorhaben zur Windenergieerzeugung. Definiert werden Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften in Art. 2 Nr. 16 Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 (EE-Richtlinie).

Wir schlagen vor, dass zur Befreiung der Bürgerenergie von den Ausschreibungen an die bestehende Definition der Bürgerenergiegesellschaft im EEG 2021 angeknüpft und diese europarechtskonform aktualisiert wird.

Darüber hinaus ist bei der Definition zu bedenken, dass die Bürgerenergie nicht nur ein elementarer Akteurskreis in der Akteursvielfalt ist, sondern auch in sich vielfältig ist. Vor allem im Windbereich wird in einigen Regionen Deutschlands seit Jahrzehnten zur Umsetzung eines neuen Projekts jeweils eine neue selbständige GmbH & Co. KG gegründet. Daneben haben sich in ganz Deutschland Bürgerenergiegenossenschaften etabliert. Diese wirtschaften demokratisch nach dem Prinzip „ein Mensch, eine Stimme“ und arbeiten weniger Einzelprojekt-bezogen, sondern bringen mit der Umsetzung vielfältiger Projekte in allen Bereichen der Strom-, Wärme- und Mobilitätswende ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig sind, ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile. Wenn sie Solarprojekte zwischen 1-6 MW oder Windprojekte bis 18 MW realisieren, so setzen sie diese Projekte entweder direkt in der Genossenschaft oder in einer neu vor Ort gegründeten Tochter-Projektgesellschaft (oft einer GmbH & Co. KG) um. Die Projektgesellschaft gehört entweder zu 100 Prozent der Genossenschaft oder bei Kooperationsprojekten anteilig den Kooperationspartnern als Mitgesellschafter\*innen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte schlagen wir folgende Aspekte vor, die bei der Definition berücksichtigt werden sollten.

## **I. Energy Sharing**

Das Europarecht sieht für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht nur die Ausnahme von Ausschreibungen, sondern in Art. 22 Abs. 2 b) EE-Richtlinie auch das Energy Sharing vor. Danach müssen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften die in eigenen Produktionseinheiten produzierte erneuerbare Energie gemeinsam nutzen können. Dies ist in Deutschland derzeit de facto wirtschaftlich unmöglich.

Die Bundesregierung will laut ihrem Koalitionsvertrag auch das Energy Sharing ermöglichen. Deswegen sollte bei der Neuregelung der Definition der Bürgerenergiegesellschaft auch das Energy Sharing von Anfang an mitbedacht werden. Unsere folgenden Vorschläge berücksichtigen das Energy Sharing.

Das Energy Sharing sollte so schnell wie möglich gesetzlich geregelt werden und Bürgerenergiegesellschaften nach der hier vorgeschlagenen Definition sollten das Recht erhalten Energy Sharing zu nutzen.

## **II. Definition**

### **1. Maximale Leistung**

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung laut Koalitionsvertrag die De-minimis-Regelungen als Beitrag zum Bürokratieabbau ausschöpfen will. Bei der Windenergie bedeutet dies, dass Bürgerenergiegesellschaften bis 18 MW von den Ausschreibungen befreit werden. Bei der Photovoltaik müssen darüber hinaus Dachanlagen und Freiflächenanlagen von Bürgerenergiegesellschaften bis 6 MW von den Ausschreibungen befreit werden.

### **2. Beteiligungsgebiet**

In der bestehenden Definition der Bürgerenergiegesellschaft müssen die Anteilseigner\*innen bzw. Mitglieder aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt des Projekts kommen. Dieser räumliche Bezug hat sich in der Praxis aber als zu klein herausgestellt. Darüber hinaus führen die räumlich sehr unterschiedlichen Flächen der Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland zu ungleichen Chancen. Beispielsweise können städtische Bürgerenergiegesellschaften in aller Regel keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Windparks in ihrem Stadtgebiet realisieren. Um die mögliche Flächenkulisse für Bürgerenergiegesellschaften vergleichbar zu machen, schlagen wir die Nutzung des Verwendungsgebiets aus dem Regionenkonzept des Regionalnachweisregisters als Beteiligungsgebiet vor. Demnach umfasst das Beteiligungsgebiet einer Bürgerenergiegesellschaft unserer Vorstellung nach alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die Gemeinde befinden, in dem die Bürgerenergiegesellschaft ihren Sitz hat. Wichtig ist uns hierbei, dass das Beteiligungsgebiet nicht Projekt- bzw. Anlagen-bezogen definiert wird, sondern ausgehend vom Sitz der Bürgerenergiegesellschaft.

Dies begründen wir auch mit dem angestrebten Energy Sharing, in dem die Mitglieder von Bürgerenergiegesellschaften die in eigenen Produktionseinheiten produzierte erneuerbare

Energie gemeinsam nutzen können. Dies soll insbesondere auch aus mehreren regionalen Anlagen möglich sein, die im Beteiligungsgebiet der Bürgerenergiegesellschaft verteilt sind. Aufgrund der gegebenen Vielfalt der Bürgerenergie können sich so Menschen aus nahezu allen Regionen Deutschlands am Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligen und ihren Strom aus Anlagen vor Ort beziehen, an denen sie finanziell beteiligt sind.

### **3. Lokaler Mitglieder-/Gesellschafter\*innenkreis**

In der bestehenden Definition muss eine Bürgerenergiegesellschaft aus mindestens zehn natürlichen Personen bestehen und mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt des Projekts mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Bestehende Bürgerenergiegenossenschaften haben aber durchschnittlich ca. 292 Mitglieder, sodass uns die bestehende Regelung als nicht ausreichend und zu missbrauchsanfällig erscheint. Daher schlagen wir vor, dass die Bürgerenergiegesellschaft zur Netzanschlusszusage, der Einreichung des Bau- bzw. BImSchG-Antrags mindestens aus zehn und bei Inbetriebnahme mindestens aus 50 natürlichen Personen besteht, die seit mindestens einem Jahr im Beteiligungsgebiet gemeldet sind. Dieser lokale Gesellschafter\*innen- bzw. Mitgliederkreis muss mindestens 70 Prozent der Stimmrechte halten. Um der oben beschriebenen Praxis vieler Bürgerenergiegenossenschaften gerecht zu werden, sollten auch Projektgesellschaften berücksichtigt werden. Auch diese Projektgesellschaften sollten unter die vorab beschriebene Definition fallen, wenn eine der beteiligten Muttergesellschaften aus dem Beteiligungsgebiet mindestens 70 Prozent der Stimmrechte an der Projektgesellschaft hält und aus mindestens 50 natürlichen Personen besteht, die bei der Zusage zum Netzanschluss, der Stellung des Bauantrages bzw. der BImSchG-Genehmigung seit mindestens einem Jahr im Beteiligungsgebiet gemeldet sind und die mindestens 70 Prozent der Stimmrechte an der Muttergesellschaft halten. In diesem Fall kann beispielsweise eine Genossenschaft die Kriterien für ihre Tochter-Projektgesellschaft erfüllen. Weiterhin sollte jedes Mitglied maximal 10 Prozent der Stimmrechte halten.

### **4. Öffentliches Beteiligungsangebot**

Kennzeichen der Bürgerenergie ist seit jeher das öffentliche Beteiligungsangebot vor Ort. Wir schlagen vor, dass jede Bürgerenergiegesellschaft, die ein Projekt zwischen 1 und 6 bzw. 18 MW außerhalb der Ausschreibungen anmeldet und daraufhin eine Marktprämie erhält, vor Inbetriebnahme für mindestens drei Monate ein öffentliches Beteiligungsangebot an den potenziellen lokalen Mitglieder- bzw. Gesellschafter\*innenkreis gemacht haben muss. Damit dieses öffentlich wahrgenommen werden kann, muss es auf einer Website der Bürgerenergiegesellschaft veröffentlicht werden. Bei Überzeichnung innerhalb dieses Zeitraums soll die Bürgerenergiegesellschaft frei entscheiden können, nach welchen Kriterien sie die Beteiligungen zuteilt. Häufige Praxis ist das Kirchturmprinzip, nach dem die Menschen, die am nächsten an der Anlage leben, bevorzugt zugeteilt werden. Die Mitgliedschaft oder Beteiligung darf aber nicht geschenkt werden.

Wenn die Bürgerenergiegesellschaft ihren Anteilseigner\*innen bzw. Mitgliedern ein Energy Sharing-Angebot macht, muss das öffentliche Beteiligungsangebot so lange bestehen, wie die Bürgerenergiegesellschaft ihren Mitgliedern bzw. Anteilseigner\*innen die Aufnahme in das Energy Sharing-Angebot anbietet.

## **5. Niederschwellige Mindestbeteiligung**

Die Bürgerenergie lebt von der breiten Beteiligung von Menschen aus allen Schichten. Die Beteiligung im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsangebotes sollte daher zu einem Mindestbetrag von höchstens 1.000 Euro je Anteil möglich sein. Die Mitgliedschaft oder Anteile dürfen aber nicht geschenkt werden.

## **6. Regelmäßige Prüfung der Voraussetzungen**

Alle fünf Jahre sollte geprüft werden, ob die Bürgerenergiegesellschaft noch die genannten Voraussetzungen erfüllt. Sollte die Gesellschaft nicht durchgehend die Voraussetzung einer Bürgerenergiegesellschaft erfüllen bzw. erfüllt haben, reduziert sich für den Zeitraum, in der sie keine Bürgerenergiegesellschaft nach dem EEG 2022 ist bzw. war, die Marktprämie auf das durchschnittliche Ausschreibungsergebnis des Inbetriebnahmejahres. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem die Gesellschaft gegen ihre Nachweispflichten verstößt bzw. verstoßen hat.

## **7. Höhe der Marktprämie**

Bürgerenergie braucht Planbarkeit. Wir fordern, dass bei der Windenergie an Land der Durchschnitt der höchsten Zuschlagspreise des Vorvorjahres als Marktprämie gewährt wird. Zum Zeitpunkt der finalen Beantragung der Marktprämie müsste diese dann aber an das aktuelle Zinsniveau und die aktuellen Beschaffungskosten unter Heranziehung von Indizes angepasst werden. Bei der Photovoltaik braucht es gesetzlich festgelegte Vergütungsstufen. Wir schlagen zwei neue Vergütungsstufen vor, eine zwischen 1000 und 2999 Kilowatt und eine zwischen 3000 und 6000 Kilowatt.

## **8. Keine Beschränkung der Projektvielfalt**

Wir setzen uns für hohe Voraussetzungen für die Befreiung von den Ausschreibungen ein. Bei diesen hohen Voraussetzungen sollte es jedoch keinerlei Beschränkung auf Projekte pro Technologie und einem festgelegten Zeitraum sowie pro Eignungs- bzw. Windvorranggebiet für Bürgerenergiegesellschaften geben.

### **III. Risikoabsicherungsfonds für die Bürgerenergie**

Die Bundesregierung plant die Einführung eines bundesweiten Risikoabsicherungsfonds für die Bürgerenergie und damit auch für Bürgerenergiegenossenschaften. Aus unserer Sicht sollte der Fonds wie der Bürgerenergiefonds in Schleswig-Holstein umgesetzt werden. So sollte der neue bundesweite Fonds für alle Projekte im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung, erneuerbaren Wärme, neuen Mobilität, Energieeffizienz und Digitalisierung im Energiesektor für Bürgerenergieakteure gelten. In Schleswig-Holstein kann ein Bürgerenergieakteur bis maximal 200.000 € Planungskosten und andere Ausgaben innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vorfinanziert bekommen. Wenn das Projekt erfolgreich ist, muss der Betrag zurückgezahlt werden. Wenn das Projekt nicht zustande kommt, muss der Betrag nicht zurückgezahlt werden, wenn das Nichtzustandekommen begründet wird.

#### IV. Jährliches Monitoring der Bürgerenergie

Wir schlagen ein fortlaufendes Monitoring der Definition(en) von Bürgerenergiegesellschaften und der an diese geknüpften Folgen vor. Jährlich zum 31. August sollte die Bundesregierung einen Jahresbericht vorlegen. Zudem schlagen wir eine Verordnungsermächtigung vor, sodass ein kurzfristiges Nachsteuern bei den Bürgerenergie-Regelungen möglich ist.

##### Ansprechpartner:

**RA René Groß, LL.M. (Leuven)**

Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften im DGRV

Leiter Politik und Recht

Telefon: +49 (0)30 72 62 20 923

Mail: [gross@dgrv.de](mailto:gross@dgrv.de)

**Malte Zieher**

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Vorstand

Telefon: +49 (0)1577 92 123 44

Mail: [malte.zieher@buendnis-buergerenergie.de](mailto:malte.zieher@buendnis-buergerenergie.de)